



CRAILSHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten der Stadtbücherei Crailsheim

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-0

E-Mail medien@crailsheim.de

Datum 29.09.2026

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadtbücherei Crailsheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crailsheim. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter-, und Fortbildung, Kultur und der Freizeitgestaltung.

(2) Die Stadtbücherei kann im Rahmen ihres Bildungs- und Kulturauftrags neben Büchern, Zeitschriften, digitalen Medien und sonstigen Informationsträgern auch bewegliche Sachen (Bücherei der Dinge) zur befristeten Nutzung bereitstellen. Sie dient insbesondere der Förderung von Bildung, Kultur, Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, der Vermittlung praktischer Kompetenzen, sowie der gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben.

(3) Die Stadtbücherei entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art, Umfang und Verfügbarkeit der angebotenen Gegenstände.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§3 Benutzerkreis und Anmeldung

(1) Die Stadtbücherei steht allen Personen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an und erhalten einen Benutzerausweis. Mit der



Anmeldung erkennen die Benutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(5) Mit der Anmeldung und der Ausgabe des Benutzerausweises kommt zwischen der Stadt Crailsheim und dem Benutzer ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Maßgabe dieser Satzung zustande.

(6) Das Benutzungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(7) Die Benutzer sind dazu verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§4 Benutzerausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit gültigem Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Wird der Verlust nicht unverzüglich angezeigt, haften die Benutzer nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung entstehen.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Ausweises für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis, wird ein Entgelt erhoben.

§5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art in der Regel für 4 Wochen ausgeliehen werden.

(2) Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien und Gegenstände können beschränkt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist auch verkürzt werden.



(3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

(4) Erinnerungen per E-Mail sind ein freiwilliger Service ohne Gewähr. Die Verpflichtung zur fristgerechten Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

§6 Bücherei der Dinge

(1) Die Bücherei der Dinge umfasst bewegliche Sachen, die ergänzend zum Medienbestand ausgeliehen werden können.

(2) Die Ausleihe erfolgt ausschließlich an Benutzer mit gültigem Jahresausweis und grundsätzlich nur an volljährige Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gegenstandes zu überzeugen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

(4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit oder Eignung der ausgeliehenen Gegenstände für einen bestimmten Zweck. Sie kann für einzelne Gegenstände besondere Ausleihbedingungen festlegen.

(5) Die ausgeliehenen Gegenstände müssen persönlich zu den Öffnungszeiten an der Servicetheke zurückgegeben werden. Eine Rückgabe über den Rückgabekasten ist ausgeschlossen.

(6) Die Benutzer haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Verlust, Beschädigung und unsachgemäße Behandlung der entliehenen Gegenstände.

§7 Datenschutz

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Crailsheim und dem Aushang in der Stadtbücherei.



§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien aus anderen Bibliotheken gegen ein Entgelt beschafft werden. Das Entgelt wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Die entliehenen Medien und Gegenstände sind fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Bearbeitungsentgelte zu erstatten.

(2) Erfolgt die Rückgabe nicht, kann die Stadt die Benutzer nach Ablauf der Leihfrist kostenpflichtig mahnen. Die Stadt ist berechtigt, den Wiederbeschaffungswert sowie das Einarbeitungsentgelt nach Anlage 1 geltend zu machen.

(3) Bei Verlust oder endgültiger Beschädigung eines Gegenstands kann der Wiederbeschaffungswert einschließlich erforderlicher Beschaffungskosten geltend gemacht werden.

(4) Säumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§10 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Entlehene Medien und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Die Benutzer haften für Schäden und Verlust, sowie für sonstige von ihnen bei der Benutzung verursachte Schäden. Schäden und Verluste sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Stadtbücherei haftet bei der Benutzung der Stadtbücherei und an deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbücherei zurückzuführen sind.



(5) Die Stadtbücherei haftet nicht bei unsachgemäßer Benutzung des Rückgabekastens. Als Rückgabetag zählt die Leerung.

(6) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§11 Entgelte

(1) Für die Nutzung der Stadtbücherei werden privatrechtliche Entgelte, nach der jeweils gültigen Entgeltordnung gemäß Anlage 1, erhoben. Die Ausleihe von Kinder- und Jugendbüchern ist kostenfrei. Städtische und kirchliche Einrichtungen aus Crailsheim, sowie Schulen, sind von Entgelten befreit.

(2) Das Jahresentgelt wird jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten erhoben und mit Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums fällig.

(3) Das Jahresentgelt kann im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Hierfür ist der Stadt Crailsheim ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen. Das Lastschriftmandat kann innerhalb eines Monats vor Ende des zwölfmonatigen Nutzungszeitraums widerrufen werden. Bereits entrichtete Entgelte werden im Falle einer Kündigung nicht anteilig erstattet.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Sozialhilfe nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung.

§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit der Ausübung beauftragte Personal der Stadtbücherei wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Hausordnung wird ausgehängt und wird von den Benutzern eingehalten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

(1) Diejenigen Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die gültige Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für



dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Stadtbücherei. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Benutzungs- und Entgeltregelungen außer Kraft.

Für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Nutzungsverhältnisse gilt die bisherige Entgeltregelung bis zum Ende des jeweiligen Nutzungszeitraums fort.

Ausfertigungsvermerk

Crailsheim, den 24.09.2026

gez. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Crailsheim geltend gemacht worden ist.



Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung vom 23.09.2026

1. Ausleihentgelte

Jahresbetrag für Erwachsene (12 Monate)	25,00 €
Einzelausleihe	2,00 €
Verlängerung der Einzelausleihe	2,00 €
Fernleihe pro Bestellung	4,00 €
(Darüber hinaus können zusätzlich Kosten anfallen z.B. Porto)	
Vorbestellung	1,00 €

2. Ausweis

Erwachsene Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
---	--------

3. Säumnisentgelte

Bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium/Gegenstand	0,10 €/Öffnungstag
Erste Mahnung	3,00 €
Zweite Mahnung	5,00 €
Dritte Mahnung	10,00 €

4. Verlust oder Beschädigung

Beschädigung von Medien mindestens	3,00 €
------------------------------------	--------

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung muss der Wiederbeschaffungswert des Mediums oder der beweglichen Gegenstände erstattet werden.

5. Sonstiges

Einarbeitung Ersatzexemplar	5,00 €
Ersatz von Barcodes, Etiketten, CD- Hüllen, Transponder, Spielteile	2,00 €
Computerausdruck	0,20 €